

Grenzenloser Opferschutz – Die Europäische Schutzanordnung

Zwar gibt es bereits in allen EU-Staaten Opferschutz-Maßnahmen – diese können bislang aber nur in jenem Mitgliedsland durchgesetzt werden, in dem sie erwirkt worden sind. Dem soll Abhilfe geschaffen werden: Durch die neue Europäische Schutzanordnung kann in Zukunft jeder, der durch das EU-Strafrecht geschützt wird, ähnlichen Schutz beantragen, wenn er in ein anderes Mitgliedsland zieht.¹

Mit 21.12.2011 wurde nämlich die RL über die Europäische Schutzanordnung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.² Diese RL wurde mit dem Ziel erlassen, dass die von einem Mitgliedstaat angeordneten Maßnahmen zum „Schutz einer Person vor einer strafbaren Handlung einer anderen Person“³ im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates fortgeführt werden können, und soll bis zum 11.01.2015 in nationales Recht umgesetzt werden.

Konkret geht es darum, dass beispielsweise einer von ihrem gewalttätigen Ex-Mann verfolgten Frau, die in einem Mitgliedsland etwa schon ein Betretungsverbot im Zuge einer Entscheidung in Strafsachen erwirkt hat, in einem anderen EU-Staat ebenfalls derselbe Schutz zukommen soll.

Dass auf Unionsebene „Maßnahmen ergriffen werden sollten, um die Rechte und den Schutz der Opfer von Straftaten zu stärken“⁴, hat der Rat bereits in seiner EntschlieÙung vom 10.06.2011 über einen Fahrplan zur Stärkung der Rechte und des Schutzes von Opfern erklärt. Dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung folgend, welcher dem europäischen Recht immanent ist, soll die Durchsetzung von Entscheidungen betreffend Schutzmaßnahmen für Opfer von Straftaten zwischen den Mitgliedsstaaten besser gewährleistet werden.

Die Europäische Schutzanordnung ist eine von einer Behörde⁵ eines Mitgliedstaates getroffene Entscheidung im Zusammenhang mit einer opferbezogenen Schutzmaßnahme, aufgrund derer sodann ein anderer Mitgliedstaat nach dessen eigenem nationalen Recht geeignete Maßnahmen ergreifen soll, um den Schutz fortzuführen. Notwendig ist eine solche Europäische Schutzanordnung dann, wenn eine geschützte Person beschließt, ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in einen anderen Mitgliedstaat zu verlegen bzw. bereits in einem anderen Mitgliedstaat wohnt oder sich aufhält.

Von dieser Richtlinie umfasst sind solche nationalen „Schutzmaßnahmen, die speziell darauf abzielen, eine Person vor strafbaren Handlungen einer anderen Person zu schützen, die in irgendeiner Weise ihr Leben oder ihre physische, psychische und sexuelle Integrität beziehungsweise ihre Würde oder persönliche Freiheit gefährden können“⁶. An Beispielen werden in der Erwägungsgründen vorbeugende Maßnahmen gegen Belästigungen oder auch gegen Entführungen, beharrliche Nachstellungen und andere Formen der Nötigung genannt. Auch fallen solche Maßnahmen darunter,

¹ Vgl. Pressemitteilung des Europäischen Parlaments, abrufbar unter http://www.europarl.europa.eu/pdfs/news/expert/infopress/20111213IPR33945/20111213IPR33945_de.pdf.

² RL 2011/99/EU des europäischen Parlaments und des Rates v 13.12.2011 über die Europäische Schutzanordnung, ABI L 2011/338, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:338:0002:0018:DE:PDF>.

³ Vgl Art 1 der SchutzanordnungsRL 2011/99 ABI L 2011/338.

⁴ SchutzanordnungsRL 2011/99 ABI L 2011/338 Erwg. 5.

⁵ Dabei kann es sich sowohl um eine Justizbehörde, als auch um entsprechende andere Behörden handeln. Es können – bedingt durch die differierenden nationalen Systeme – verschiedene Behörden für die Anordnung bzw. Vollstreckung einer Schutzmaßnahme zuständig sein, sodass hierbei eine möglichst große Flexibilität durchaus geboten ist.

⁶ SchutzanordnungsRL 2011/99 ABI L 2011/338 Erwgr 9.

welche neue strafbare Handlungen verhindern oder die Auswirkungen vorangegangener strafbarer Handlungen verringern sollen.⁷

Die Schutzmaßnahme muss im anordnenden Staat nach einer strafrechtlichen Entscheidung bzw. in einem Strafverfahren angeordnet worden sein.⁸ Ausschlaggebend für die Anordnung einer nationalen Schutzmaßnahme ist ausschließlich, dass nach dem nationalen Recht des anordnenden Staates ein – zumindest mutmaßlich – strafbares Verhalten vorliegt. Aufgrund des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung hat der vollstreckende Staat sodann die Anordnung auszuführen, wobei der Vollstreckungsstaat gemäß Art 10 bei Vorliegen der taxativ genannten Gründe (zB bei Unvollständigkeit der Europäischen Schutzanordnung oder bei Bezugnahme der Schutzmaßnahme auf eine Handlung, die nach dem Recht des vollstreckenden Staats keine Straftat darstellt) die Anerkennung auch verweigern kann.

Gemäß Art 5 kann die Europäische Schutzanordnung nur dann erlassen werden, wenn zuvor im Anordnungsstaat eine Schutzmaßnahme angeordnet wurde, die dem „Gefährder“ ein Betretungsverbot (lit a), ein Kontaktaufnahmeverbot bzw. eine Kontaktregelung mit der geschützten Person (lit b) oder ein Näherungsverbot hinsichtlich der geschützten Person (lit c) auferlegt hat. Die geschützte Person muss individualisiert sein.

Was bedeutet dies nun für das nationale Recht?

Schon der 16. Erwägungsgrund der RL hält fest, dass eine Europäische Schutzanordnung auch hinsichtlich solcher Schutzmaßnahmen erlassen werden kann, die im Zuge einer Weisung nach bedingter Strafnachsicht oder bedingter Entlassung bzw. zur Überwachung von Bewährungsmaßnahmen erteilt werden und verweist auf den RB über die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen⁹.

Die in Art 5 genannten Voraussetzungen können grundsätzlich auf die österreichischen Regelungen hinsichtlich Weisungen nach einer bedingten Strafnachsicht bzw. nach einer bedingten Haftentlassung angewendet werden. Bei bedingter Strafnachsicht oder bedingter Entlassung hat das Gericht gemäß § 50 StGB Weisungen zu erteilen oder Bewährungshilfe anzuordnen, soweit dies aus spezialpräventiven Gründen notwendig erscheint. Als Weisung kommt insbesondere auch in Betracht, bestimmte Wohnungen oder Orte zu meiden (§ 51 Abs 2 StGB). Wird also ein solches Betretungsverbot ausgesprochen und ergeht dieses insbesondere auch zum Schutz einer bestimmten Person, so kann in weiterer Folge wohl eine Europäische Schutzanordnung ergehen.

Ebenso ist die Anordnung einer Europäischen Schutzanordnung bei Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft iSd RB über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft¹⁰ möglich.¹¹ Unter diese Alternativen fallen teilweise auch die in § 173 Abs 5 StPO

⁷ SchutzanordnungsRL 2011/99 ABI L 2011/338 Erwgr 9.

⁸ Vgl Art 2 der SchutzanordnungsRL 2011/99 ABI L 2011/338.

⁹ RB 2008/947/JI des Rates v 27.11.2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen, ABI L 2008/337, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:337:0102:0122:DE:PDF>.

¹⁰ RB 2009/829/JI des Rates v 23.10.2009 über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über

demonstrativ genannten gelinderen Mittel, welche anstatt einer Untersuchungshaft verhängt werden können, wenn der Haftzweck durch diese erreicht werden kann. Zu diesen Weisungen zählen Kontaktaufnahmeverbote und Betretungsverbote nach den Ziffern 3 und 4. Auch hier kann eine Europäische Schutzanordnung erlassen werden.

Ein gemäß § 220b StGB ausgesprochenes Tätigkeitsverbot gegen einen Täter, der eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung eines Minderjährigen begangen hat und im Tatzeitpunkt mit der Erziehung, Ausbildung oder Beaufsichtigung Minderjähriger betraut war oder dies beabsichtigte, erscheint allerdings von der gegenständlichen Richtlinie nicht erfasst. Die Richtlinie bezieht sich viel mehr auf Schutzmaßnahmen, welche den Aufenthalt an bzw. das Betreten von gewissen Örtlichkeiten bzw. Kontaktaufnahmen verbieten. Das Berufsverbot des § 220b StGB jedoch verbietet es dem Täter, gewisse Tätigkeiten auszuüben und bezieht sich nicht auf bestimmte Räumlichkeiten. Auch ist der geschützte Personenkreis nicht individualisiert und zielt die Schutzmaßnahme nicht speziell darauf ab, eine Person vor strafbaren Handlungen einer anderen Person zu schützen. Zwar wird in Erwägungsgrund 9 der RL erwähnt, dass ein Mitgliedstaat nicht dazu verpflichtet ist, „eine Europäische Schutzanordnung aufgrund einer strafrechtlichen Maßnahme zu erlassen, die nicht speziell dem Schutz einer Person, sondern vorwiegend anderen Zielen dient, wie etwa der Resozialisierung des Täters.“¹² Die Verhängung eines Tätigkeitsverbotes nach § 220b StGB stellt nun eine Maßnahme der Rückfallsvermeidung dar und dient weniger dem speziellen Schutz einer Person. Doch da antragsberechtigt nur die geschützte Person ist und das Berufsverbot sich erwähnensweise nicht auf ein bestimmtes, individualisierbares Opfer bezieht, werden wohl die Voraussetzungen für eine Europäische Schutzanordnung nicht vorliegen.

Da die Schutzmaßnahme im Zuge eines Strafverfahrens ergangen sein muss, kommt die Europäische Schutzanordnung auch hinsichtlich Weisungen nach dem SPG nicht zur Anwendung. Allerdings kann bei Anwendung gelinderer Mittel nach § 173 Abs 5 Z 3 StPO die Weisung erteilt werden, ein bereits erteiltes Betretungsverbot nach § 38a Abs 2 SPG oder eine einstweilige Verfügung nach § 382b EO nicht zu übertreten. Insofern könnte die Europäische Schutzanordnung auch indirekt auf das SPG bzw. auf zivilrechtliche Anordnungen gestützt werden. Die gegenständliche Richtlinie betrifft allerdings nur Schutzmaßnahmen in Strafsachen. Schutzmaßnahmen in Zivilsachen, die nicht wie eben beschrieben auf Strafverfahren durchschlagen, sind von ihrem Anwendungsbereich ausgenommen. Gemäß der zuvor genannten EntschlieÙung soll die gegenständliche Richtlinie allerdings noch „durch einen geeigneten Mechanismus für die in Zivilsachen getroffenen Maßnahmen ergänzt werden.“¹³

Besonders hervorzuheben ist, dass sich diese Richtlinie auf Schutzmaßnahmen für alle Opfer bzw. potenzielle Opfer¹⁴ bezieht und nicht auf Opfer geschlechtsbezogener Gewalt beschränkt ist.¹⁵ Keine Anwendung findet die Richtlinie auf Maßnahmen zum Zwecke des Zeugenschutzes.¹⁶

Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft, ABI L 294/2009, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:294:0020:0040:DE:PDF>.

¹¹ SchutzanordnungsRL 2011/99 ABI L 2011/338 Erwgr 16.

¹² SchutzanordnungsRL 2011/99 ABI L 2011/338 Erwgr 9.

¹³ SchutzanordnungsRL 2011/99 ABI L 2011/338 Erwgr 5.

¹⁴ SchutzanordnungsRL 2011/99 ABI L 2011/338 Erwgr 11.

¹⁵ SchutzanordnungsRL 2011/99 ABI L 2011/338 Erwgr 9.

¹⁶ SchutzanordnungsRL 2011/99 ABI L 2011/338 Erwgr 11.

Aufgrund der nationalen Unterschiede können in den Mitgliedstaaten jeweils unterschiedliche Behörden für die Anordnung bzw. Durchführung einer Schutzmaßnahme zuständig sein – also Straf-, Zivil- oder Verwaltungsbehörden. Aus diesem Grund muss die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaates nicht in allen Fällen die gleiche Schutzmaßnahme anwenden, wie sie im anordnenden Staat erlassen wurde. Vielmehr hat der vollstreckende Staat „einen gewissen Ermessensspielraum, jegliche Maßnahme zu ergreifen, die ... in einem vergleichbaren Fall entsprechend ... geeignet und angemessen ist, um der geschützten Person angesichts der im anordnenden Staat angeordneten und in der Europäischen Schutzanordnungen beschriebenen Schutzmaßnahme fortdauernden Schutz zu gewähren.“¹⁷

Durch die genannte Richtlinie soll aber „weder eine Verpflichtung zur Änderung der nationalen Regelung zur Anordnung von Schutzmaßnahmen noch eine Verpflichtung zur Einführung oder Änderung eines strafrechtlichen Systems zur Vollstreckung einer Europäischen Schutzanordnung“¹⁸ begründet werden.

¹⁷ SchutzanordnungsRL 2011/99 ABl L 2011/338 Erwgr 20.

¹⁸ SchutzanordnungsRL 2011/99 ABl L 2011/338 Erwgr 8.